

Bäume leisten für die Aufenthalts- und Lebensqualität sowohl im direkten Wohnumfeld als auch in der gesamten Stadt enorm viel. Sie spenden Schatten, tragen zur Kühlung bei und verbessern die Luftqualität, binden CO<sub>2</sub> sowie Feinstaub und produzieren Sauerstoff. Als visuelle Barrieren zu lärmenden Straßen, als Gestaltungselemente auf Plätzen oder in Parks erfreuen sie je nach Baumart durch ihr Grün, ihre Blüten oder durch herbstliche Farbenpracht und bieten zudem Lebensraum für zahlreiche Tierarten.

Zum Schutz von Bäumen gibt es in der Stadtgemeinde Leibnitz Regelungen, welche im **Räumlichen Leitbild der Stadtgemeinde** als auch in der **Grünraumleitlinie der Stadt** verankert sind und im Zuge von Bauverfahren vorgeschrieben werden können. Baumschutz auf Baustellen gemäß der ÖNORM L1121 (Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen), die Vorgabe von verpflichtenden Baumpflanzungen pro 5 KFZ-Abstellplätzen, der Erhalt besonders schützenswerter Bäume bei Bauvorhaben oder die Möglichkeit der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht seien hier beispielhaft genannt.

### Baumschutz auf Baustellen gemäß ÖNORM L1121

Im Zuge von Bauarbeiten werden oftmals Bäume geschädigt, obwohl sie eigentlich erhalten bleiben sollten. Unsachgemäßes Zurückschneiden des Baumes, Verletzungen durch Baumaschinen, Grabungsarbeiten im Wurzelbereich, Bodenverdichtung, Ablagerungen von Material etc., führen zum Absterben oder zur dauerhaften Schädigung des Baumes.

**Bei der Realisierung von Bauvorhaben in Leibnitz sind Bäume soweit wie möglich zu schützen und zu erhalten.**

#### Planung, Vorgaben und Kontrolle

Zu erhaltende Gehölze und Vegetationsflächen sind im Zuge der Planung nach Vorgaben des Eigentümers und gegebenenfalls der Stadtgemeinde festzulegen. Der Schutzbereich ist spätestens **vor Beginn der Baumaßnahmen in einem Plan oder einer Niederschrift** darzustellen.

Die Regelungen gemäß der ÖNORM L1121 sind in jedem Fall einzuhalten. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung kann die Stadt Leibnitz im Zuge des Bauverfahrens eine **Ökologische Bauaufsicht** vorschreiben.

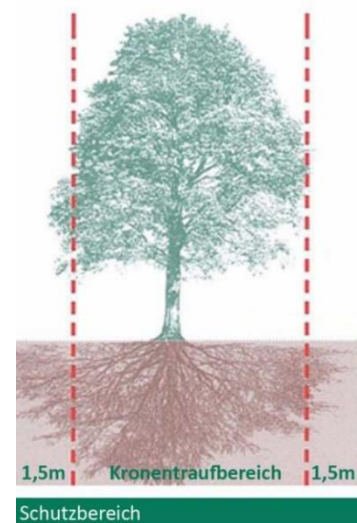
#### Schutzbereich

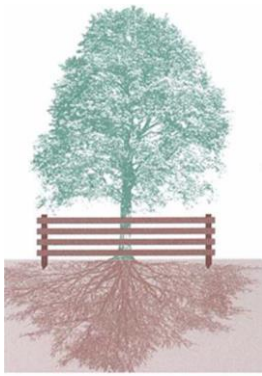
Der generell zu schützende Wurzelbereich bei Baumaßnahmen umfasst bei freistehenden Bäumen in der Regel die **von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich 1,5 Meter im Radius**.

#### Schutzmaßnahmen

Der effizienteste Schutz bietet die **Errichtung einer standfesten Abgrenzung ((Bau-)Zaun, Bretterzaun) um den Schutzbereich des Baumes vor Beginn der Bautätigkeit**. Durch diese Maßnahme werden mechanischen Beschädigung des Baumes (Stamm, Äste) und Schädigungen durch Befahrung, Bodenverdichtungen oder Chemikalien verhindert!

Bereits ein mehrmaliges Befahren des Kronentraufbereichs mit schweren Baugeräten schädigt die Wurzeln massiv. Ebenso ist der

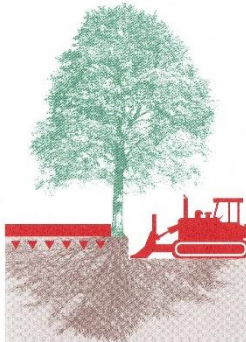




Einsatz von Verdichtungsgeräten, ständiges Betreten und das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufenbereich zu unterlassen. Die Verdichtung des Bodens behindert den Gasaustausch im Boden, die Einsickerung des Niederschlagswassers und die Entwicklung der Mikroorganismen. Folge ist das Absterben größerer Wurzelareale mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit und Vitalität des Baumes. Durch Befahren werden zusätzlich auch Wurzeln beschädigt, Längsrisse bis in den Stammbereich können Faulherde erzeugen.

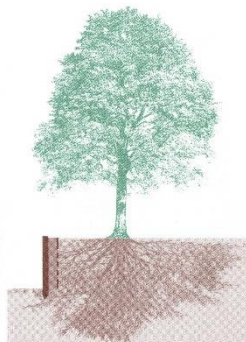
**Tragen Sie als Bauherr dafür Sorge, dass der Kronentraufbereich weder befahren, verdichtet noch als Materiallager genutzt wird!**

### Erdarbeiten, Baugruben und sonstige Grabungen im Baumbereich



Beim Aushub von Baugruben und anderen Grabungen im Wurzelbereich kommt es zu Wurzelschädigungen. Durch Durchtrennen der Wurzeln kann unmittelbar die Standsicherheit des Baumes beeinträchtigt werden. Weiters setzt mit dem Durchtrennen der Wurzeln, insbesondere beim Abreißen der Wurzeln Fäulnis ein, die sich im Laufe der Jahre ausweiten und wiederum Standfestigkeit und Vitalität des Baumes beeinflussen.

Grundsätzlich sind Grabungsarbeiten im Wurzelbereich **möglichst zu vermeiden** bzw. im größtmöglichen Abstand zum Stamm sowie möglichst außerhalb des Kronentraufenbereichs stattfinden.



Beim Aushub von Baugruben im Schutzbereich des Baumes ist ein **Wurzelvorhang** zum Schutz vor Austrocknung und Frosteinwirkung herzustellen (siehe ÖNORM L1121)

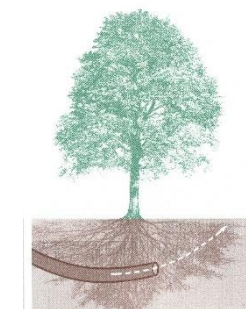
**Wurzelkappungen** so gering wie möglich halten.

Wurzeln nicht abreißen! Wo notwendig mit glattem Schnitt durchtrennen!



Bei der Verlegung von Leitungen im Kronentraufenbereich gilt: Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger als die Grabung von Leitungsschächten.

Bei **der Errichtung von Schächten für Verrohrungen/Leitungen** sind, soweit möglich Wurzeln zu erhalten. Die Leitungen sind unterhalb der Wurzeln „einzufädeln“. Wurzelschonende Bauweise (z.B.: Kombination mittels Maschine, händische Grabungen, Absaugungen, etc.) sind dafür notwendig.



Bei offener Bauweise sind **Wurzeln mit einem Flies** vor Sonne, Austrocknung und Frost zu schützen. Das Flies ist ständig feucht zu halten.

**Bodenabtragungen und Bodenauftrag** im Kronentraufenbereich sind zu vermeiden. Beides kann die Standfestigkeit und Vitalität des Baumes schädigen.

Abtrag von Boden verursacht unmittelbar Wurzelverluste und beeinträchtigt die Standsicherheit des Baumes! Bodenauftrag kann zum Absterben von Wurzelbereichen führen, da die Luft- und Nährstoffversorgung des Wurzelkörpers reduziert wird.

Weitere Schutzmaßnahmen sind in der **ÖNORM L1121 „Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen“** beschrieben.

Quelle Grafiken: VSSG - Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnerinnen und Gartenbauämter; [www.vssg.ch](http://www.vssg.ch)